

ASTORIA

LUCERNE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem «Veranstalter», bedeutet die Partei, an die sich das Vertragsangebot richtet und der Astoria Betriebs AG, Betreiberfirma des Hotel Astoria Luzern, Pilatusstrasse 29, CH-6002 Luzern, im Nachfolgenden «Hotel» genannt.

1 Geltungsbereich

Vertragsgegenstand ist das Bereitstellen von: Seminar, Konferenz- und Banketträumlichkeiten, Hotelzimmern sowie weiterer für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung notwendigen Leistungen durch das Hotel. Das Vertragsangebot wird mit der Unterzeichnung durch beide Parteien zu einem rechtsverbindlichen Vertrag. Das Vertragsangebot darf ohne vorherige Zustimmung des Hotels nicht an einen Dritten unter Einschluss einer mit Ihnen verbundenen Konzerngesellschaft abgetreten werden, und das Hotel behält sich das Recht vor, die Preise und Bedingungen im Falle einer Abtretung zu ändern. Änderungen des Vertragsinhaltes sind erst verbindlich, wenn Sie durch das Hotel bestätigt wurden.

2 Pflichten des Veranstalters

2.1 Reservationen

Die Annahmefrist für Offerten vom Hotel beträgt 7 Tage, sofern keine andere Frist vereinbart wurde. Danach ist das Hotel nicht mehr an die Offerte gebunden. Das Hotel behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen von einer Offerte zurückzutreten. Solange kein Vertrag oder Bestätigung unterzeichnet vorliegt, sind keine Zimmer oder Räumlichkeiten gebucht oder blockiert und können an Dritte weitergegeben werden. Der Vertrag hat erst Gültigkeit, wenn dieser unterschrieben an das Hotel zurückgesendet und empfangen wurde.

2.2 Veranstaltungseinrichtungen

Das Hotel stellt die Einrichtungen und entsprechenden Räume und Anlagen gemäss den Angaben im Vertragsangebot zur Verfügung. Das Hotel behält sich das Recht vor, die gebuchten Einrichtungen bei einer Änderung der tatsächlichen Gegebenheiten abzuändern. Dies schliesst eine Verringerung oder Erhöhung der Teilnehmerzahl, die eine Veranstaltung besucht, ein technisches Problem der Einrichtungen oder Gesundheitsgefahren und Sicherheitsrisiken ein, ohne darauf beschränkt zu sein ein. Die finale Raumzuteilung obliegt dem Hotel.

Tage oder Abende, die zusätzlich für den Auf- und Abbau von Seminaren oder Ausstellungen benötigt werden, gelten als zahlungspflichtig. Mehraufwand von Mitarbeitern vor Ort, z.B. Aufräumarbeiten, Umstellungen, Abfallentsorgung und Reinigungsarbeiten, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt wurden, werden dem Veranstalter gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Veranstalter kann das Hotel ersuchen und den Auftrag erteilen technische und sonstige Anlagen von Dritten zu beschaffen. Ohne vorherige Zustimmung des Hotels dürfen keine eigenen technischen Anlagen installiert und verwendet werden. Stromkosten infolge der Nutzung solcher Anlagen können in Rechnung gestellt werden und es kann ebenfalls eine Zahlung in Verbindung mit der Anschlussgebühr für die Nutzung der IT-Anlagen erhoben werden. Die Installation und Nutzung nicht-technischer Anlagen und die Anbringung von Dekorationen an den Wänden und Decken bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Hotels. Generell dürfen zur Befestigung nur leicht lösbare Klebstreifen verwendet werden. Auf die Verwendung von Nägeln und Schrauben etc. ist zu verzichten.

Für Ausstellungsgut oder mitgebrachte Technik stehen im Hotel keine Lagerräume zur Verfügung. Waren müssen so kurzfristig wie möglich angeliefert und bis spätestens 24h nach dem Abschluss wieder abgeholt werden. Für Waren, die im Voraus angeliefert werden, benötigt der Veranstalter die Zustimmung des Hotels. Diesbezüglich lehnt das Hotel jegliche Haftung für Schäden und Diebstahl ab.

Die Nutzungsdauer der Räumlichkeiten für den Veranstalter ist in der Offerte wie auch in der Reservationsbestätigung oder im Vertrag festgelegt. Änderungen der vereinbarten Zeiten bedürfen der Zustimmung des Hotels. Ausserhalb dieser Zeiten kann das Hotel jederzeit frei über die Räumlichkeiten verfügen. Ausstellungsgegenstände, die nachts im Ausstellungsraum bzw. im Seminarraum bleiben, müssen vom Veranstalter versichert werden.

Das Hotel übernimmt keine Haftung.

Abendveranstaltungen enden mit der offiziellen Polizeistunde um 00.30 Uhr. Bei Verlängerung der Veranstaltung über diese festgelegte Zeit, wird dem Veranstalter eine Verlängerungsgebühr (Polizei- Servicestunde) von CHF 450.00 pro angebrochene Stunde verrechnet.

Sofern Räumlichkeiten zu Verkaufszwecken gemietet werden oder für Veranstaltungen ohne F&B Konsumationen, behält sich das Hotel das Recht vor, eine höhere Raummiete zu belasten.

2.3 Essen und Getränke

In Ausnahmefällen und nur mit vorheriger Zustimmung des Hotels kann der Veranstalter das Catering einem Dritten übertragen, wobei das Hotel eine Servicegebühr oder Korkengeld in Rechnung stellt. Der Veranstalter gibt bis spätestens 30 Tage vor Anlass oder spätestens zum Zeitpunkt der Buchung die endgültige Menü- und Weinauswahl bekannt.

2.4 Gästezimmer

Hotelzimmer sind bei der Anreise ab 15.00 Uhr bezugsbereit. Bei Abreise sind die Zimmer bis 11.00 Uhr freizugeben. Abreisen nach 11.00 Uhr können durch Voranmeldung und je nach Verfügbarkeit gegen einen Aufpreis angeboten werden. Reservierte Zimmer, die nicht bis spätestens 18.00 Uhr des Anreisetages bezogen werden, können durch das Hotel anderweitig vergeben werden. Dies gilt nicht, sofern eine spätere Ankunftszeit schriftlich vereinbart wurde. Verlässt ein Teilnehmer das Hotel vor dem vereinbarten Abreisetag, fallen Stornierungsgebühren an.

3 Zahlungsbedingungen

3.1 Anzahlung

Das Hotel behält sich das Recht vor, vom Veranstalter eine Anzahlung in der Höhe von 100 % der vereinbarten Leistungen zu verlangen. Bei Reservationen mit ausländischer Rechnungsadresse oder Reservationen aus dem Ausland wird eine Anzahlung von 100 % der reservierten Leistung beansprucht werden. Kommt der Veranstalter mit der Entrichtung der Anzahlung in Verzug, ist das Hotel berechtigt, gemäss Ziffer 7 dieser Geschäftsbedingung, vom Vertrag zurückzutreten und dem Veranstalter allfällige, bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Die Annullationsgebühr wird auf jeden Fall gemäss Ziffer 4 dieser Geschäftsbedingung fällig.

3.2 Zahlung per Kreditkarte

Bei Zahlung mit Kreditkarte fällt zusätzlich die Kreditkartengebühr in Höhe von 3% des mit Kreditkarten bezahlten Betrags an.

3.3 Rechnung

Der Rechnungsbetrag wird ohne jeden Abzug innert zehn Tagen nach Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Bei Eintritt des Zahlungsverzugs beträgt der Verzugszins 5 %. Das Hotel ist berechtigt, vom Veranstalter bei Vertragsunterzeichnung oder nach Vereinbarung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Das Hotel stellt dem Veranstalter eine Gesamtrechnung nach Abschluss der Veranstaltung zu. Wünscht der Veranstalter eine spezielle Abrechnungsform oder eine bestimmte Aufteilung der Rechnung, muss dies vor dem Anlass bekannt gegeben werden. Auch in diesen Fällen bleibt der Veranstalter für allfällige nicht bezahlte Rechnungen verantwortlich.

3.4 Bankspesen

Anfallende Bankspesen bei Überweisungen gehen vollständig zu Lasten des Veranstalters und werden in Rechnung gestellt.

4 Annullationsbedingungen

4.1. Rücktritt & Reduktionen durch den Kunden

Unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen hat der Veranstalter das Recht, teilweise oder vollständig vom Vertrag zurückzutreten oder die Anzahl der Zimmer und/oder Teilnehmer in schriftlicher Form zu reduzieren:

Anzahl Zimmer und/oder Teilnehmer

Bis 20 Zimmer und/oder Personen

Tage vor Anreise oder Anlassbeginn	Kostenfreie Reduktion der Zimmer und/oder Teilnehmer	Gebühr im Falle einer vollständigen Stornierung
00 – 03 Tage	0 %	100 %
04 – 10 Tage	5 %	100 %
11 - 29 Tage	20 %	80 %
Mehr als 30 Tage	100 %	kostenfrei

Als Grundlage zur Reduktion dient der von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag und die darin festgelegte Personen- und/oder Zimmeranzahl für den gesamten Veranstaltungszeitraum. Kostenfreie Reduktionen weniger als 30 Tage vor Anlassbeginn sind um höchstens 20% gestattet, können jedoch gestaffelt auf die oben genannten Stornierungszeiträume angewendet werden.

Ab 21 Zimmer und/oder Personen

Tage vor Anreise oder Anlassbeginn	Kostenfreie Reduktion der Zimmer und/oder Teilnehmer *	Gebühr im Falle einer vollständigen Stornierung *
00 – 03 Tage	0 %	100 %
04 – 10 Tage	5 %	100 %
11 - 29 Tage	10 %	100 %
30 - 59 Tage	20 %	80 %
60 - 89 Tage	30 %	70 %
Mehr als 90 Tage	100 %	kostenfrei

Als Grundlage zur Reduktion dient der von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag und die darin festgelegte Personen- und/oder Zimmeranzahl für den gesamten Veranstaltungszeitraum. Kostenfreie Reduktionen weniger als 90 Tage vor Anlassbeginn sind um höchstens 30% gestattet, können jedoch gestaffelt auf die oben genannten Stornierungszeiträume angewendet werden.

Berechnungsgrundlage bei Anlässen:

Art des Anlasses	Getränke	Speisen
Apéros	CHF 40 p.P.	CHF 30 p.P.
Flying Buffet	CHF 60 p.P.	CHF 90 p.P.
Gesetztes Dinner	CHF 60 p.P.	CHF 90 p.P.
Party	CHF 90 p.P.	CHF 0 p.P.

Wurde mit dem Veranstalter noch keine Speisen- und/oder Getränkeauswahl vertraglich vereinbart, gilt obige Tabelle.

Raummieten, Mindestkonsumationen, Diverses & Extras

Tage vor Anlassbeginn	Gebühr im Falle einer Stornierung einzelner Leistungen*
00 - 29 Tage	100 %
30 - 59 Tage	80 %
60 - 89 Tage	70 %
Mehr als 90 Tage	kostenfrei

Als Grundlage zur Reduktion dient der von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag und die darin festgelegten Leistungen und der prognostizierte Gesamtumsatz über den gesamten Veranstaltungszeitraum.

Für besondere Grossanlässe gelten separate Stornierungsgebühren, welche vom Hotel individuell zugestellt werden. Die Definition der besonderen Grossanlässe obliegt dem Hotel.

5 Preise

Alle hier erwähnten Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Veranstalters. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

6 Haftung

Das Hotel haftet dem Veranstalter gegenüber bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Veranstalter. Die Haftung für leichtfahrlässig verschuldeten Schaden sowie verschuldungsunabhängige Haftung entfällt.

Betreffend den vom Veranstalter, von Referenten, Teilnehmern oder Dritten eingebrachten Sachen, Kleidern oder Materialien lehnt das Hotel jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung ab. Dies gilt auch für die auf den Hotelparkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

Der Veranstalter gegenüber dem Hotel für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn bzw. seine Hilfspersonen, Gäste oder Teilnehmer verursacht worden sind, ohne dass das Hotel dem Veranstalter ein Verschulden nachweisen muss. Für alle Beschädigungen oder für die grobe Verschmutzung der Räume, des Mobiliars und der technischen Gegenstände ist der Veranstalter in jedem Fall haftbar.

Soweit das Hotel für den Veranstalter technische Einrichtungen oder sonstige Leistungen von Dritten beschafft, handelt es im Auftrag und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter verpflichtet sich, sämtliche Auslagen und Verwendungen, die das Hotel in richtiger Ausführung des Auftrags gemacht hat, zu ersetzen und das Hotel von eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien. Der Veranstalter haftet für eine sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe der in seinem Auftrag gemieteten technischen Einrichtungen.

Die Versicherung für die Veranstaltung bzw. für eingebrachte Materialien (eingebrachtes Gut) obliegt dem Veranstalter. Das Hotel kann einen Nachweis dieser Versicherungen verlangen.

7 Medien & Publikationen

Zeitungen und sonstige Werbung (wie Radio, Fernsehen, Internet etc.) mit Hinweis auf Veranstaltungen im Hotel bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ein „Gut zum Druck“ muss dem Hotel zugestellt werden, falls Bilder, Logos und/oder weiteres Werbematerial des Hotels verwendet wird. Das wilde Plakatieren ist verboten. Allfällige Bussen und Gebühren im Zusammenhang mit wildem Plakatieren gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

8 Rücktritt durch das Hotel

Hat das Hotel begründeten Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung oder das Arrangement den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit, den Ruf des Hotelbetriebes gefährden kann oder wurden die vereinbarten Anzahlungsmodalitäten gemäss Ziffer 3.1 dieser Geschäftsbedingungen durch den Veranstalter nicht eingehalten, so ist das Hotel berechtigt, die Reservationsvereinbarung jederzeit entschädigungslos aufzulösen. Schadenersatzansprüche gegen das Hotel kann der Veranstalter in allen Fällen nicht geltend machen.

9 Recht und Gerichtsstand

Die Nutzung der Einrichtungen und Hotelleistungen muss den landesweiten und örtlichen Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Alle Bewirtschaftungsleistungen (beispielsweise die Verlängerung der Öffnungszeiten in der Bar) müssen vor dem Datum der Veranstaltung bestätigt und genehmigt werden. Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, müssen die notwendigen Genehmigungen und Bewilligungen vom Veranstalter eingeholt werden. Der Veranstalter hat für die entsprechenden Kosten aufzukommen (beispielsweise Lizenzgebühren für die Nutzung von Musikrechten, obligatorische Sozialbeiträge für Künstler und Sonstiges). Auf Reservationsvereinbarungen samt allgemeinen Bestimmungen und allfälligen Zusatzvereinbarungen sowie auf die auf Grundlage des Veranstalters geschlossenen Verträge ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Differenzen aus den vorliegenden Geschäftsbedingungen ist Luzern.

Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.